

## **Gesetzentwurf**

Fraktionen der CDU und der SPD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts

### **Begründung**

anliegend.

Jürgen Scharf  
Fraktionsvorsitzender der CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende der SPD



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Gemeindewirtschaftsrechts.**

Die Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), wird wie folgt geändert:

**§ 1****Änderung der Gemeindeordnung**

1. § 116 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die wirtschaftliche Betätigung ist in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung außerhalb des Gemeindegebietes nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde gewahrt sind. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Gemeinde ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.

2. § 116 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist außerhalb der in Absatz 3 genannten Wirtschaftsbereiche nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde gewahrt sind. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur insoweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Gemeinde ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.

Dies gilt auch für die Dienstleistungen, die mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbunden sind. Für die genannten Dienstleistungen gilt im Falle der Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes auch die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## **§ 2**

5. In § 123 Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Beabsichtigt die Gemeinde, sich an einem Unternehmen, das an einem gesetzlich liberalisierten Markt in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig ist, mit mehr als dem zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens mittelbar zu beteiligen, hat sie die geplante Beteiligung möglichst frühzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung, der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen. Die Vorlagepflicht nach Absatz 2 Nr. 2 entfällt.“

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Durch die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die deutschen Energiemärkte geöffnet worden. Damit endete im Bereich der Energieversorgung die Monopolstellung der kommunalen Versorgungsunternehmen mit abgegrenzten und geschützten Gebieten. Im Rahmen der Umsetzung der Liberalisierung verpflichten die Binnenmarkttrichtlinie für Elektrizität (RL 2003/54/EG) sowie die Binnenmarkttrichtlinie für Gas (RL 2003/55/EG) die Mitgliedstaaten dazu, allen Unternehmen die gleichen Rechte und Pflichten zu gewähren. Auch das deutsche Energiewirtschaftsgesetz folgt diesem Prinzip der Eigentumsneutralität. Das Gemeindegewirtschaftsrecht ist nunmehr an dem neuen energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmen anzupassen, um Wettbewerbsnachteile für kommunale Unternehmen, die an einem gesetzlich liberalisierten Markt tätig sind, zu vermeiden.

Die Novellierung soll die Kommunen in die Lage versetzen, sich bei der Versorgung mit Strom, Gas und Wärme grundsätzlich außerhalb des Gemeindegebietes wirtschaftlich zu betätigen, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde gewahrt sind.

### **B. zu den einzelnen Vorschriften**

#### **1. zu § 116 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen)**

Der neue § 116 Absatz 3 eröffnet Unternehmen in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes als Regelfall, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Für diese Ver- und Entsorgungsbereiche ist die wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes bisher nur im Ausnahmefall erlaubt.

Die Erlaubnis, am Wettbewerb auch außerhalb des eigenen Gemeindegebietes teilzunehmen, bedeutet eine Anpassung an das im Jahr 2005 novellierte Energiewirtschaftsgesetz und an die auf dessen Grundlage erlassenen Vorordnungen. Ein wesentliches Ziel dieser Neuordnung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens ist die Schaffung von Wettbewerb in der Strom- und Gasversorgung.

Dieser setzt auf der anderen Seite die wettbewerbliche Öffnung der Netze voraus, aber auf der anderen Seite auch Anbieter von Strom und Gas, welche die diskriminierungsfreien Möglichkeiten der Netznutzung auch nutzen.

Bisher können privatwirtschaftliche Unternehmen die neuen Möglichkeiten der Netznutzung im Zuge der sich entwickelnden diskriminierungsfreien Öffnung der Netze nutzen, um in den Netzen der kommunalen Versorgungsunternehmen Sachsen-Anhalts ihre Leistungen den bisherigen Kunden der kommunalen Versorger anzubieten. Dies gilt auch für Stadtwerke einiger anderer Länder, deren überörtlicher Tätigkeit ihre jeweilige Gemeindeordnung nicht entgegensteht.

Entsprechende Unterschiede gibt es auch bei der Beteiligung an kommunalen Unternehmen. Es gibt eine Reihe von Beteiligungen an Stadtwerken in Sachsen-Anhalt

von in anderen Ländern ansässiger Unternehmen, die dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind. Als Beispiele können hier angeführt werden: Gelsenwasser AG, Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH und MVV Energie AG, Mannheim. Im Gegenzug ist es kommunalen Versorgungsunternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt wegen des Ausnahmecharakters des bisherigen § 116 Absatz 3 nicht so leicht möglich, sich außerhalb ihres Gemeindegebietes an anderen Versorgungsunternehmen zu beteiligen.

Mit der Lockerung des Örtlichkeitsprinzips durch den neuen Absatz 3 werden die in Sachsen-Anhalt ansässigen kommunalen Versorger in die Lage versetzt, chancengleich am Wettbewerb teilzunehmen. Sie können dann auch ungehindert an Ausschreibungen von Bündelkunden teilnehmen, so z. B. von Filialunternehmen des Handels, die nicht nur die Stromlieferung eines Ladengeschäftes am Sitz eines Stadtwerks nachfragen, sondern eine Bündelausschreibung für die gesamte Filialkette mit einer Vielzahl an Standorten.

Die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips wird auf Unternehmen in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung beschränkt. Von der Lockerung des Örtlichkeitsprinzips auch nicht betroffen sind die mit der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungswirtschaft verbundenen Dienstleistungen.

Die Beschränkung auf die Strom-, Gas- und Wärmeversorgung ist sachgerecht, weil durch die Liberalisierung der Strom- und Gasversorgung dieser Wirtschaftsbereich besonderem Wettbewerbsdruck ausgesetzt wird.

Grundsätzlich kann die Steigerung der Absatzmengen aufgrund der Gewinnung zusätzlicher Strom- und Gaskunden außerhalb des eigenen Gemeindegebietes zu besseren Einkaufskonditionen bei den Vorlieferanten führen. Größere Handelsmengen erleichtern auch ein professionelles Risikomanagement zur kurz- und mittelfristigen Absicherung von Energiepreissteigerungen. Lassen sich diese Vorteile im Geschäftsverkehr erzielen, so werden sie auch den Kunden am Sitz des kommunalen Versorgungsunternehmens zu Gute kommen.

Der neue § 116 Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3, ohne die Versorgungswirtschaft zu berücksichtigen, die unter die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips des neuen Absatzes 3 fällt.

## **2. zu § 123 (Vorlage- und Anzeigepflicht)**

Mit dieser Änderung wird der Zeitpunkt für die in § 123 Absatz 2 Nr. 2 geregelte Anzeigepflicht für mittelbare Beteiligungen der Kommune an Unternehmen, die an einem gesetzlich liberalisierten Markt tätig sind, vorverlegt.

Bislang galt für Kommunen, die beabsichtigen, sich mittelbar an einen der o. g. Unternehmen zu beteiligen, eine Anzeigepflicht, nachdem ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die mittelbare Beteiligung gefasst worden ist. Die Anzeige hatte rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor Vollzug bei der Kommunalaufsicht zu erfolgen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass es bei mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen, die an einem gesetzlich liberalisierten Markt tätig sind, oftmals zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Sechswochen-

frist kommt. Durch die nicht unüblichen Änderungen der Kaufangebote, fehlende Unterlagen usw. wird der zeitliche Rahmen weiter ausdehnt.

Infolge der indirekten Betroffenheit der in Rede stehenden Unternehmen, sind diese nicht in der Lage, sich in Bieterwettbewerben wie ihre Konkurrenten zu verhalten. Zum einen müssen sie ihre zivilrechtlich bindenden Angebote mit der Einschränkung „unter Voraussetzung der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde“ versehen, zum anderen verlieren private Partner durch die teilweise nicht unerhebliche zeitliche Verzögerung ihr Interesse, denn die Beteiligungsprojekte ruhen so lange, bis der kommunale Gesellschafter die entsprechende Vorlagepflicht erfüllt hat und die Kommunalaufsicht das Vorhaben nicht beanstandet.

Um die Chancen der in Rede stehenden kommunalen Unternehmen im Wettbewerb zu verbessern, sieht der Gesetzentwurf eine Vorverlegung der Anzeigepflicht vor. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass der Zeitraum zwischen der Unterrichtung des kommunalen Gesellschafters über die geplante Beteiligung des Unternehmens und dem Gemeinderatsbeschluss schon effektiv für die kommunalaufsichtliche Prüfungen genutzt werden kann. Das Unternehmen erhält einen zeitlichen Vorteil und die Kommune die Sicherheit, sofern sie sich an die Ausführungen der Kommunalaufsicht zur geplanten Beteiligung hält, dass der entsprechende Beschluss im Nachgang nicht beanstandet wird.

Mit der Vorverlegung der Anzeigepflicht kann die Kommunalaufsichtsbehörde bereits vor dem Gemeinderatsbeschluss im Wege einer präventiven Aufsicht gewährleisten, dass die Rechte der Kommune gewahrt sind und die Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert wird. Diese Vorgehensweise trägt zudem zu einer sachgemäßen Entscheidungsfindung der Mandatsträger bei, denn bereits im Vorfeld kann die Kommunalaufsicht die Kommune entsprechend beraten, Vor- und Nachteile der geplanten mittelbaren Beteiligung aufzeigen und den rechtlichen Rahmen prüfen.